

KAPITALERHÖHUNG KAPITALSCHNITT

Prof. Dr. Christof Hettich
Raoul Kreide

LEISTUNG/GEGENLEISTUNG

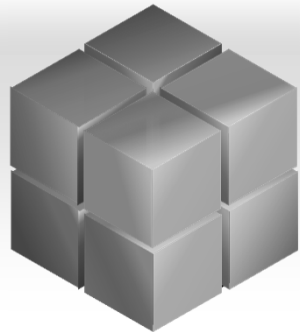
Leistung: Benötigtes Kapital
laut **Business Plan**
= fix

Gegenleistung: ?

BETEILIGUNGSQUOTE

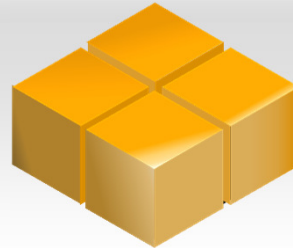
Premoney-Wert

8



Investment

4



Postmoney-Wert

12



Altgesellschafter

100%

Altgesellschafter

66%

Umsetzung: Kapitalerhöhung



KAPITALKONTEN in der GmbH

Aktiva		Bilanz		Passiva	
Anlagevermögen	300	Eigenkapital	400	- gezeichnetes Kapital	1000
Umlaufvermögen	300	- Kapitalrücklage	0	- Gewinnrücklage	0
		- Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	-600		
		Fremdkapital	200		
	<u>600</u>				<u>600</u>

Stammkapital

bildet Beteiligungsverhältnisse ab

Kapitalrücklage

bildet z.B. Wertverhältnisse bei Investoreneinstieg ab

ggf. noch Ausweis von Gewinnrücklagen

Gewinn-/Verlustvortrag

bildet kumulierte, nicht ausgeschüttete Vorjahresergebnisse ab

Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

bildet Ergebnis des Bilanzjahres ab

KAPITALKONTEN in der GmbH

Gewinnrücklagen

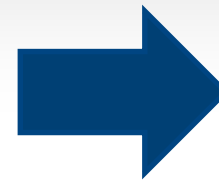
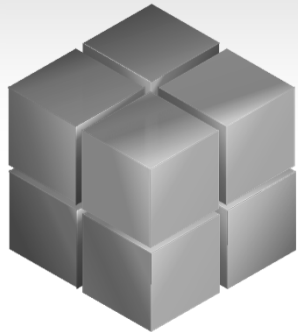
Im Gegensatz zum Aktienrecht keine zwingenden Regelungen

- vgl. §§ 58, 150 AktG (Zuführung von 5% des Gewinns bis 10% des Grundkapitals erreicht sind)
- durch Satzungsbestimmungen
- durch freiwillige Vereinbarung (im Gewinnverwendungsbeschluss)

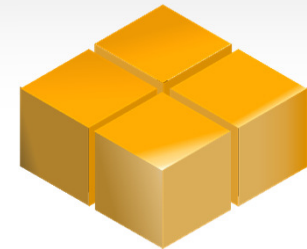
KAPITALERHÖHUNG **AGIO**

Verteilung der Einzahlung:

in die Kapitalrücklage



ins Stammkapital



KAPITALERHÖHUNG

Gezeichnetes Kapital

Abbildung der Beteiligungsquote

(wie viele Anteile muss man abgeben, um das nach dem Business Plan benötigte Kapital zu erhalten?)

Kapitalrücklage

Abbildung des Beteiligungswert

(Restbetrag der versprochenen Investitionssumme, der nicht in das gezeichnete Kapital eingezahlt wurde)



Außenfinanzierung: grds. kein Anteilserwerb von den Alt-Gesellschafern!
Erforderlich ist die **Zufuhr neuer Mittel** ins Unternehmen!

KAPITALERHÖHUNG

Vorgehen

1. Aus dem Business Plan folgt das benötigte Kapital.
2. Aus dem Wertverhältnissen folgt die Beteiligungsquote.
3. Dieser Teil der Investition erfolgt in das gezeichnete Kapital. Dadurch wird die Beteiligungsquote im gezeichneten Kapital abgebildet.
4. Die Differenz zum benötigten Kapital (das man zugesagt hat, um die entsprechende Beteiligung zu erhalten) wird in die Kapitalrücklage eingestellt.

KAPITALERHÖHUNG

Beispiel

Aktiva	Bilanz	Passiva	
Anlagevermögen	300	Eigenkapital	400
		- gezeichnetes Kapital	1000
Umlaufvermögen	300	- Kapitalrücklage	0
		- Gewinnrücklage	0
		- Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	-600
		Fremdkapital	200
	<u>600</u>		<u>600</u>

Premoney-Wert:

EUR 500.000

Benötigtes Kapital laut Businessplan:

EUR 1 Mio.

Postmoney-Wert:

EUR 1,5 Mio.

**Investor gibt EUR 1,0 Mio. von EUR 1,5 Mio. postmoney
Ihm stehen 2/3 an der Gesellschaft zu.**

KAPITALERHÖHUNG

Beteiligung

Aktiva	Bilanz	Passiva	
Anlagevermögen	300	Eigenkapital	400
		- gezeichnetes Kapital	1000
Umlaufvermögen	300	- Kapitalrücklage	0
		- Gewinnrücklage	0
		- Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	-600
		Fremdkapital	200
	<u>600</u>		<u>600</u>

Die Beteiligungsquote ist im gezeichneten Kapital abzubilden:
Bisher: Altgesellschafter EUR 1,0 Mio. = 100%

Investor soll 2/3 erhalten, damit dürfen auf die Altgesellschafter
nur noch 33% entfallen.

33% = EUR 1,0 Mio. ➡ 100% = EUR 3,0 Mio.

KAPITALERHÖHUNG

Beteiligung

Aktiva	Bilanz	Passiva	
Anlagevermögen	300	Eigenkapital	400
		- gezeichnetes Kapital	1000
Umlaufvermögen	300	- Kapitalrücklage	0
		- Gewinnrücklage	0
		- Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	-600
		Fremdkapital	200
	<u>600</u>		<u>600</u>

33% = EUR 1,0 Mio. ➔ 100% = EUR 3,0 Mio.

Das gezeichnete Kapital ist um EUR 2,0 Mio. zu erhöhen.

Altgesellschafter	EUR 1,0 Mio.	= 33%
Investor	EUR 2,0 Mio.	= 66%

KAPITALERHÖHUNG

Problem!

Aktiva	Bilanz	Passiva	
Anlagevermögen	300	Eigenkapital	400
		- gezeichnetes Kapital	1000
Umlaufvermögen	300	- Kapitalrücklage	0
		- Gewinnrücklage	0
		- Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	-600
		Fremdkapital	200
	<u>600</u>		<u>600</u>

Der Investor ist bereit, für 66% insgesamt **EUR 1,0 Mio.** zu investieren.

Erforderlich wäre eine Kapitalerhöhung um **EUR 2,0 Mio.** Soviel steht nicht zur Verfügung.

Dies ist ein **klassisches Problem bei Krisenunternehmen** mit hohem gezeichneten Kapital und geringem Wert.

KAPITALSCHNITT

Lösung

Aktiva	Bilanz	Passiva	
Anlagevermögen	300	Eigenkapital	400
		- gezeichnetes Kapital	1000
Umlaufvermögen	300	- Kapitalrücklage	0
		- Gewinnrücklage	0
		- Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	-600
		Fremdkapital	200
	<u>600</u>		<u>600</u>

1. Kapitalherabsetzung
2. Kapitalerhöhung

Aufgrund der kleineren Bezugsbasis lässt sich die Beteiligungsquote dann im gezeichneten Kapital abbilden.

KAPITALHERABSETZUNG

Grundsatz

Aktiva	Bilanz	Passiva	
Anlagevermögen	300	Eigenkapital	400
		- gezeichnetes Kapital	1000
Umlaufvermögen	300	- Kapitalrücklage	0
		- Gewinnrücklage	0
		- Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	-600
		Fremdkapital	200
	<u>600</u>		<u>600</u>

Das gezeichnete Kapital wird um EUR 600.000 herabgesetzt. Als Haftkapital wird das gezeichnete Kapital gesetzlich geschützt! Die **Rückgewähr von Einlagen**, die das gezeichnete Kapital angreift ist grundsätzlich **verboten**.

KAPITALHERABSETZUNG

vereinfachte

§ 58a ff. GmbHG

§ 229 ff. AktG

Aktiva	Bilanz	Passiva	
Anlagevermögen	300	Eigenkapital	400
		- gezeichnetes Kapital	1000
Umlaufvermögen	300	- Kapitalrücklage	0
		- Gewinnrücklage	0
		- Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	-600
		Fremdkapital	200
	<u>600</u>		<u>600</u>

Es findet kein Mittelabfluss statt, lediglich ein Passivtausch.
Ziel: Bilanzieller Ausgleich von Verlustvorträgen

Daher sind **keine Kapitalsicherungsmaßnahmen** erforderlich.

KAPITALHERABSETZUNG

vereinfachte

§ 58a ff. GmbHG

§ 229 ff. AktG

Aktiva	Bilanz	Passiva	
Anlagevermögen	300	Eigenkapital	400
		- gezeichnetes Kapital	400 - 600
Umlaufvermögen	300	- Kapitalrücklage	0
		- Gewinnrücklage	0
		- Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	0 + 600
		Fremdkapital	200
	<u>600</u>		<u>600</u>

Das **Eigenkapital bleibt in der Summe gleich**, eine Überschuldung lässt sich daher nicht beseitigen. Auch wird dem Unternehmen durch die nominelle Kapitalherabsetzung keine Liquidität zugeführt.

KAPITALERHÖHUNG

neue Lage

Aktiva	Bilanz	Passiva	
Anlagevermögen	300	Eigenkapital	400
		- gezeichnetes Kapital	400 - 600
Umlaufvermögen	300	- Kapitalrücklage	0
		- Gewinnrücklage	0
		- Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	0 + 600
		Fremdkapital	200
	<u>600</u>		<u>600</u>

Neues gezeichnetes Kapital (Altgesellschafter): EUR 400.000

Erforderliche Kapitalerhöhung: EUR 800.000

Da der Investor EUR 1,0 Mio. investieren will,
ist die Kapitalerhöhung durchführbar.

KAPITALERHÖHUNG

Erhöhung

Aktiva	Bilanz	Passiva	
Anlagevermögen	300	Eigenkapital	400
		- gezeichnetes Kapital	400 - 600
Umlaufvermögen	300	- Kapitalrücklage	0
		- Gewinnrücklage	0
		- Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	0 + 600
		Fremdkapital	200
	<u>600</u>		<u>600</u>

Kapitalerhöhung von EUR 400.000
 um EUR 800.000
 auf EUR 1.200.000

KAPITALERHÖHUNG

Agio

Aktiva		Bilanz	Passiva		
	Anlagevermögen	300	Eigenkapital	1400	
			- gezeichnetes Kapital	1200	+ 800
+ 1000	Umlaufvermögen	1300	- Kapitalrücklage	200	+ 200
			- Gewinnrücklage	0	
			- Jahresüberschuss/ Jahresfehlbetrag	0	
			Fremdkapital	200	
		<u>1600</u>		<u>1600</u>	

Der Investor hat für seine Beteiligung (66%) EUR 1,0 Mio. zugesagt, über die Erhöhung des gezeichneten Kapitals aber nur EUR 800.000 eingebracht.

Die Restzahlung erfolgt als
Agio/Aufgeld in die Kapitalrücklage.

ZUSAMMENFASSUNG

1. Beteiligungsquote errechnen aus pre/postmoney-Werten
2. Abbildung der **Beteiligungsquote im gezeichneten Kapital**
3. ggf. vorherige Kapitalherabsetzung, um Bezugsgröße zu verkleinern
4. Restzahlung als **Agio in die Kapitalrücklage** (um **Wertverhältnis** herzustellen)

BEZUGSRECHTE (bei AG)

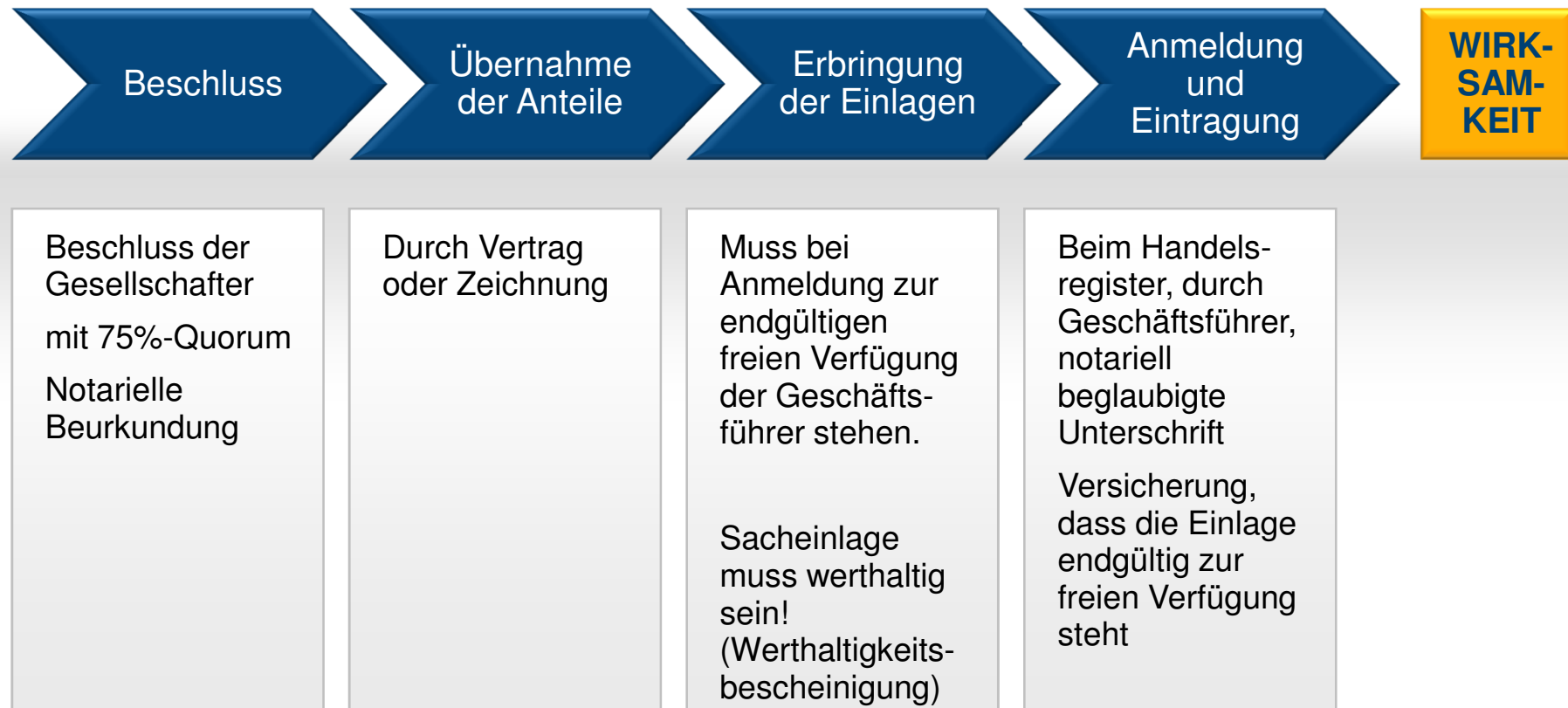
als Verwässerungsschutz

Durch die Kapitalerhöhung **sinkt der prozentuale Anteil** der Alt-Gesellschafter, ihre Anteile werden „verwässert“ / „diluten“.

Durch Bezugsrechte bekommen sie das **Recht, an einer Kapitalerhöhung teilzunehmen** und so ihren Anteil zu halten.

Unter bestimmten Bedingungen können Bezugsrechte **ausgeschlossen** werden.

Ablauf einer Kapitalerhöhung



Wer zu früh zahlt (vor Beschluss), zahlt zweimal!

KAPITALERHÖHUNG

Debt-Equity-Swap in der Krise

Kapitalerhöhung gegen Forderungsverzicht des Gesellschafters

Wenn die Forderung nicht **werthaltig** ist (Überschuldung?)
wurde die Einlage nicht erbracht und ist erneut zu leisten.



Ausstehende oder nicht wirksam geleistete Einlagen sind zu Recht mit der erste Prüfungspunkt des Insolvenzverwalters.

SCHWEIZER NOTAR

OLG Düsseldorf (BB 2011, 785)

Auch der schweizer Notar kann eine Gesellschafterliste einreichen

- Dass ein ausländischer Notar nicht mitteilungspflichtig ist, ändert nichts daran, dass er wirksam beurkunden kann
- Es spricht nichts gegen die Eignung des ausländischen Notars, er ist zur Einreichung berechtigt
- MoMiG wollte Attraktivität der GmbH stärken

a.A. (Süß, DNotZ 2011, 414)

Keine Gleichwertigkeit des Verfahrens

- fehlende Verlesepflicht
- fehlende Verpflichtung zur Einreichung einer Gesellschafterliste
 - Missbrauchsbekämpfung
 - Transparenz
 - vertragliches Verpflichtung sichert dieses Schutzniveau nicht
- wesentlich, da wegen § 15 Abs. 3 GmbHG jede Übertragung notariell erfolgt und somit ein „geschlossener Pflichtenkreis“ besteht

SCHWEIZER NOTAR

Die Beurkundung bei einem schweizer Notar ist unter Kostenaspekten attraktiv (oftmals „X % vom deutschen Tarif“ oder „EUR 5.000“ statt wertabhängiger Gebühr nach KostO).

Sie kann aber bis zur Klärung durch den BGH **nicht empfohlen** werden.

UMWANDLUNGSRECHT

Bei der Finanzierung im engeren Sinn nicht im Fokus.

Bei Finanzierung im weiteren Sinn als Umsetzung von Sanierungsmaßnahmen zur langfristigen (auch finanziellen) Neuaufstellung ein zentrales Thema.

Entscheidend: Umwandlungs**steuer**recht.

Im Folgenden nur zwei kleine Beispiele:

UMW**STR**: Antragspflichten

Bei Buchwertfortführung muss ein **Antrag** gestellt werden!
§ 20 ff. UmwStG

Es ist nicht sicher, dass ein Buchwertansatz in der Schlussbilanz als konkludenter Antrag gewertet wird.

In der Folge ist **7 Jahre** lang nachzuweisen, dass es die Anteile noch gibt und sie **nicht veräußert** wurden

(P) Wer muss den Antrag stellen?

(P) Wer ist der Einbringende?

Anträge und Nachweise durch **alle** Beteiligten veranlassen!

Teilbetriebe steuerfrei verkaufen

Fall

Das Unternehmen M möchte den Geschäftsbereich TB, der einen Teilbetrieb darstellt veräußern.



Teilbetrieb TB

Buchwert 100

Zeitwert 800

Problem

Eine steuerneutrale Abspaltung ist nicht möglich, wenn hierdurch eine Veräußerung vorbereitet wird (§ 15 Abs. 2 Satz 2 – 4 UmwStG).

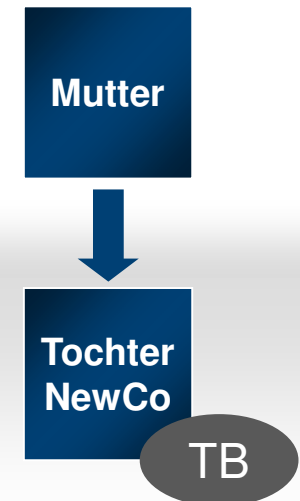
Teilbetriebe steuerfrei verkaufen

1. Teilbetrieb zu Buchwerten in Tochterkapitalgesellschaft einbringen.

Wert der T = Wert des TB

Anteile veräußern wäre schädlich.

Tochter		
TB	100	StKap 25 Rüchl. 75



Teilbetriebe steuerfrei verkaufen

2. Übertragung des TB auf Enkelkapitalgesellschaft

zu handelsrechtlichen Zeitwerten

Tochter		
Bet.	800	StKap 25
		Rkl. 75
		Gew. 700

Enkel		
TB	800	StKap 25
		Rkl. 775



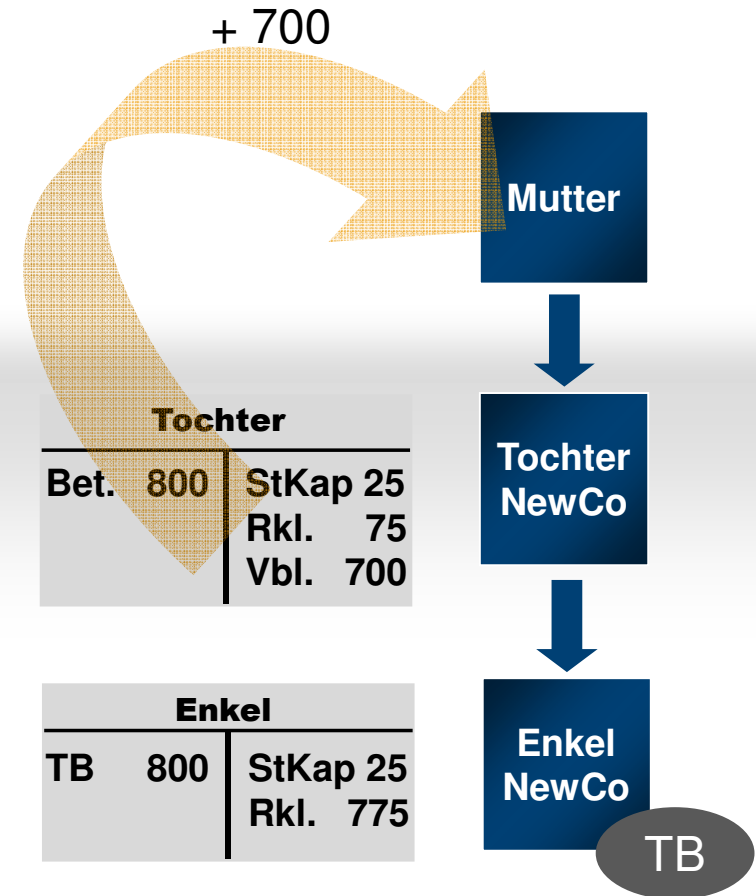
Teilbetriebe steuerfrei verkaufen

3. T erzielt einen handelsrechtlichen Gewinn von 700.

T schüttet Dividende an M aus.
§ 8b KStG: 95 % steuerfrei.

Kurz vor Auszahlung:
Verbindlichkeit 700

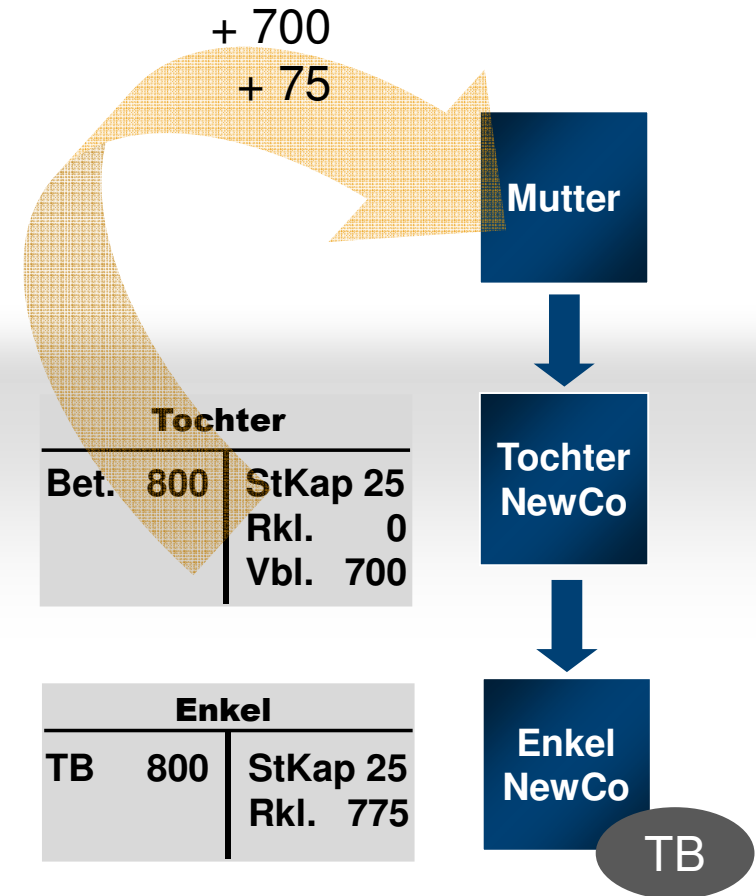
Wert T: jetzt 100



Teilbetriebe steuerfrei verkaufen

4. Ausschüttung der handelsrechtlichen Rücklage der T

Wert der T sinkt auf 25.



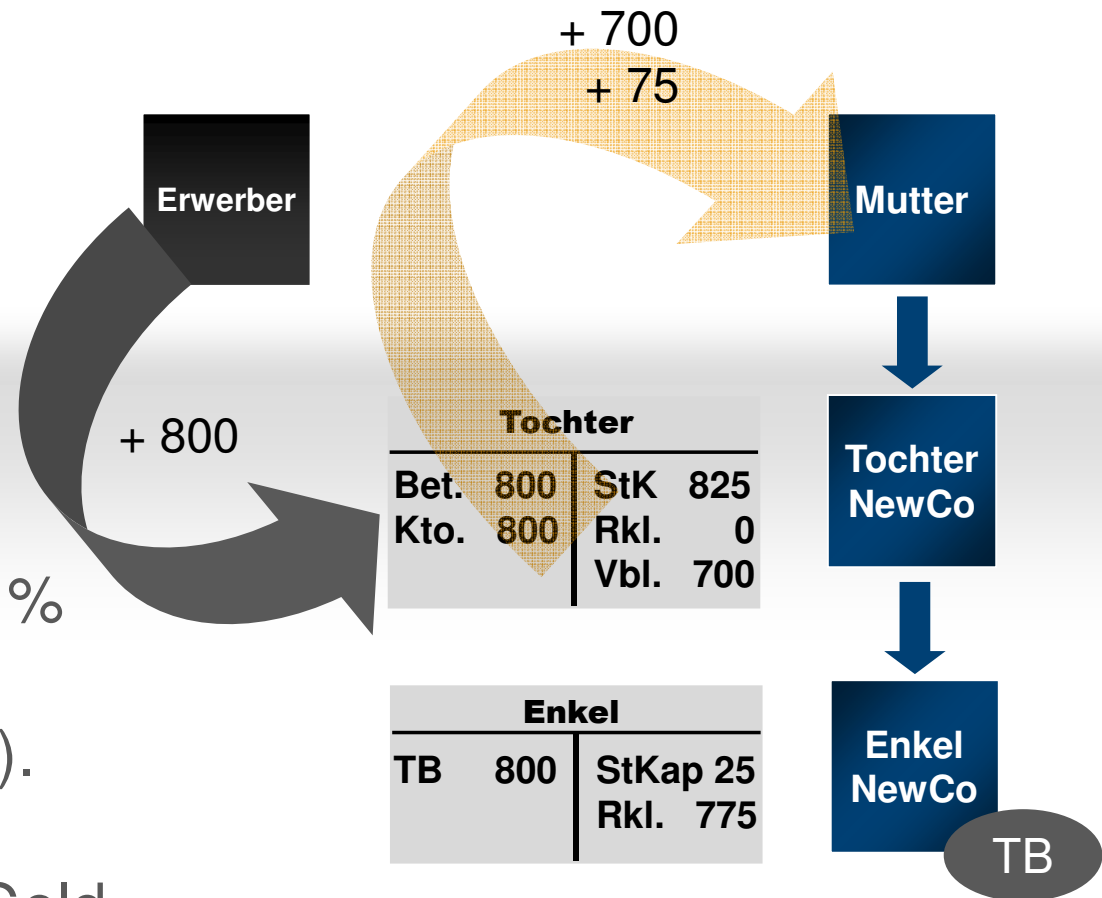
Teilbetriebe steuerfrei verkaufen

5. „Veräußerung“:

Der Erwerber beteiligt sich mit 800 an einer Kapitalerhöhung.

Er erwirbt dadurch 97 % der Anteile (800 von 825 am Stammkapital).

Mit dem eingelegten Geld werden die Ausschüttungen gezahlt.



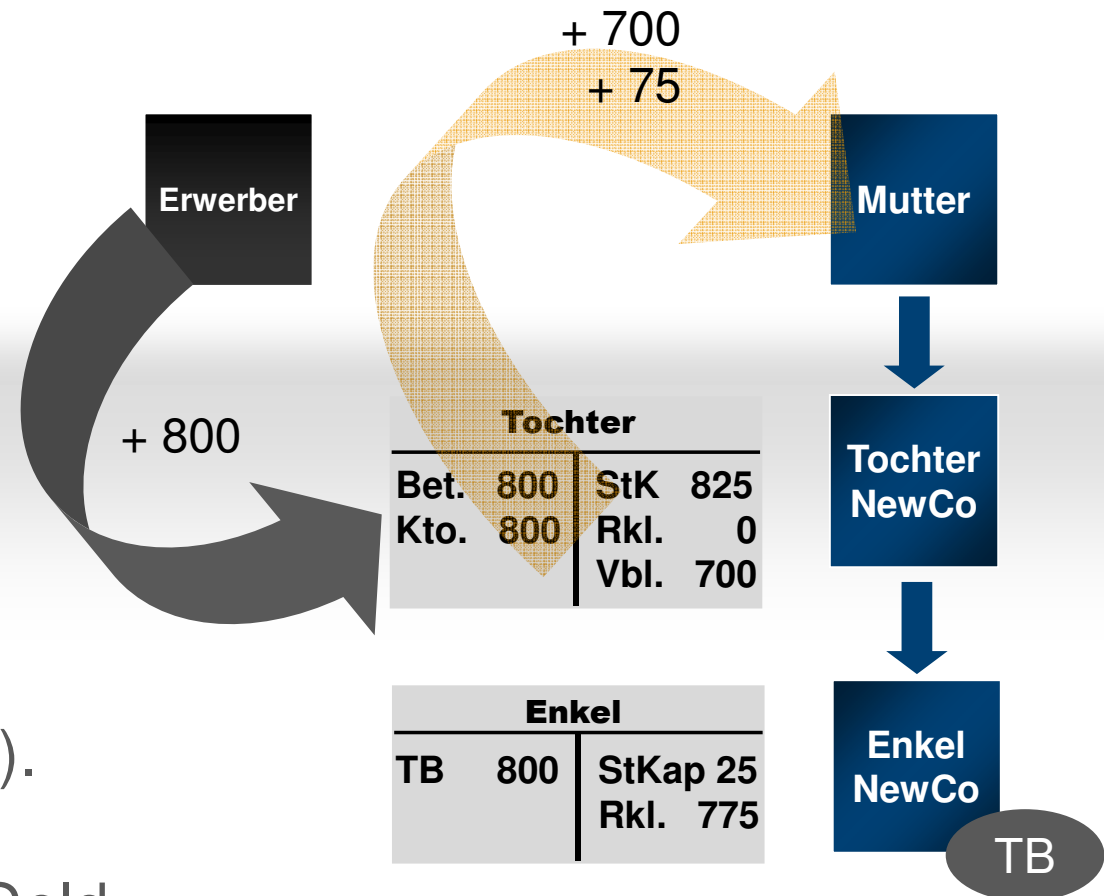
Teilbetriebe steuerfrei verkaufen

5. „Veräußerung“:

Der Erwerber beteiligt sich mit 800 an einer Kapitalerhöhung.

Erwirbt dadurch 97 % der Anteile (800 von 825 am Stammkapital).

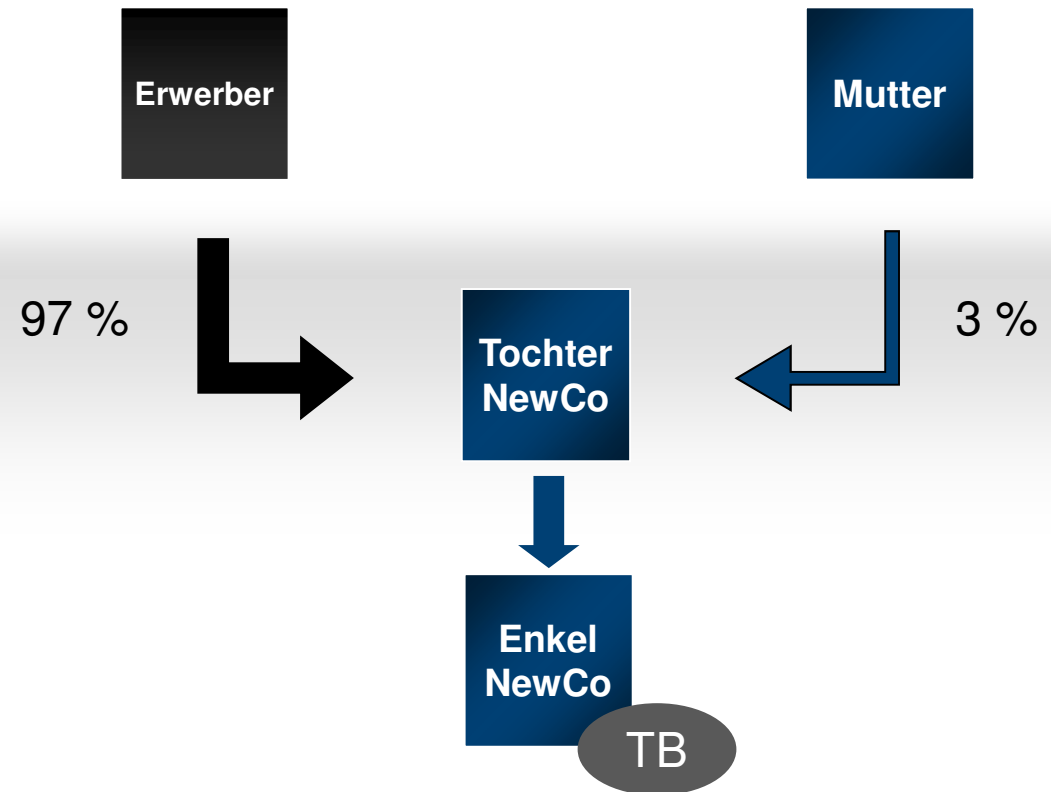
Mit dem eingelegten Geld werden die Ausschüttungen gezahlt.



Teilbetriebe steuerfrei verkaufen

6. Zielstruktur

Der Mini-Anteil muss 7 Jahre lang gehalten werden.



UMWANDLUNGSRECHT

Das Umwandlungs**steuer**recht macht Umwandlungen **komplex**.

Der Umwandlungssteuer**erlass** vom 11.11.2011 (BStBl. I 2011, 1314) bietet erste Orientierung.

Es bieten sich viele Gestaltungsmöglichkeiten.
Aber genauso viele Fehlerquellen und Risiken.

SANIERUNGSUNWILLIGE

Problem: Sanierungsunwillige Gesellschafter verhindern notwendige Kapitalmaßnahmen.

- Zustimmungspflicht zu Kapitalerhöhung aus **gesellschaftsrechtlicher Treuepflicht** denkbar, wenn diese im Gesellschaftsinteresse geboten und zumutbar ist (vgl. BGH, Urteil vom 20. März 1995, II ZR 205/94, „Girmes“ zum AktR; wird auf GmbH übertragen).
- Es gibt aber keine Pflicht eine Insolvenz abzuwenden; den Gesellschaftern steht es frei, die Gesellschaft zu beenden.
- Nicht zulässig, eine sinnvolle und mehrheitlich gewollte Sanierung aus eigennützigen Gründen zu verhindern.
- Vgl. auch BGH, Urteil vom 19. Oktober 2009, II ZR 240/08, „Sanieren oder Ausscheiden“ (zu PublikumsPersG; nicht übertragbar auf GmbH).
- Im **Einzelfall** rechtlich zu prüfen!

Quelle: Nentwig, GmbHHR 2012, 664

HINWEISE

Die im Rahmen dieser Präsentation zur Verfügung gestellten Informationen können naturgemäß weder allumfassend noch auf die speziellen Bedürfnisse eines bestimmten Einzelfalls zugeschnitten sein. Diese Informationen stellen keine anwaltliche Beratung und keine andere Form rechtsverbindlicher Auskünfte dar. Die rechtliche Weiterentwicklung kann eine Neubewertung der hier dargestellten Informationen erforderlich machen.

Obwohl wir diese Präsentation mit größter Sorgfalt vorbereitet haben, übernehmen wir keine Gewährleistung oder Garantie für Richtigkeit oder Vollständigkeit der Inhalte dieser Präsentation. Soweit gesetzlich zulässig, übernehmen wir keine Haftung für ein Tun oder Unterlassen, das Sie allein auf Informationen aus dieser Präsentation gestützt haben. Dies gilt auch dann, wenn diese Informationen ungenau oder unrichtig gewesen sein sollten.

Diese Ausarbeitung darf – auch auszugsweise – nur nach vorheriger Zustimmung vervielfältigt, weitergegeben oder verbreitet werden.

IHRE DOZENTEN



Prof. Dr. Christof Hettich
Dipl.-Bw (BA) Raoul Kreide

Partnerschaftsgesellschaft

Harrlachweg 4
68163 Mannheim

Tel. +49 (0) 621 / 42 56 – 0

Fax +49 (0) 621 / 42 56 – 250

christof.hettich@rittershaus.net

raoul.kreide@rittershaus.net

DIE SOZIALTÄT



RITTERSHAUS

Rechtsanwälte

Partnerschaftliche Begleitung und professionelle Beratung – seit Gründung der Kanzlei im Jahre 1969 sind das die festen Bestandteile unserer Unternehmensphilosophie. Wir sind nicht nur Rechtsberater unserer Mandanten, sondern auch deren Partner in allen unternehmerischen Belangen. Ein Team von über 40 spezialisierten Rechtsanwälten sowie zwei Notare bieten an unseren Standorten Mannheim, Frankfurt und München eine umfassende Beratung in allen Bereichen des Wirtschaftsrechts. Schwerpunkte unserer Beratung sind dabei die Bereiche Gesellschaftsrecht, M&A, Arbeitsrecht, Gewerblicher Rechtsschutz und öffentliches Recht. Daneben sind wir auch Ihre Partner, wenn es um die steuerlich optimale Gestaltung der Vermögens- und Unternehmensnachfolge geht.

KONTAKT



Büro Mannheim

Harrlachweg 4
68163 Mannheim
Tel.: +49 621 4256 0
Fax: +49 621 4256 250

Büro Frankfurt

Mainzer Landstraße 61
60329 Frankfurt/Main
Tel.: +49 69 274040 0
Fax: +49 69 274040 25

Büro München

Maximiliansplatz 10
Im Luitpoldblock
80333 München
Tel.: +49 89 121405 0
Fax: +49 89 121405 250

www.rittershaus.net